

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2016

zu Ltg.-**1022/P-3/3-2016**

Bi-Ausschuss

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 28 Abs. 2 Z 9 und 7, 32 Abs. 1 lit.c und Abs. 3 Z 1 wird jeweils die Wortfolge "schwerstbehinderte Kinder" durch die Wortfolge "Kinder mit erhöhtem Förderbedarf" ersetzt.
2. Im § 32a Abs. 4 wird das Wort "schwerstbehinderte" durch die Wortfolge "Kinder mit erhöhtem Förderbedarf" ersetzt.
3. Im § 96 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Die §§ 28 Abs. 2 Z 9 und Abs. 7, 32 Abs. 1 lit.c und Abs. 3 Z 1, 32a Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. September 2015 in Kraft."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des NÖ Gemeindebundes, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs und des Zentralausschusses der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der NÖ Landesregierung lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

"Wir regen an, in der Z 1 – entsprechend der Textierung des § 96 Abs. 2 – vor der Ziffer „7“ die Abkürzung „Abs.“ einzufügen."

Anmerkung:

Befolgt

Stellungnahme der ARGE der Bezirkshauptleute

"Gegen die Änderungen besteht kein Einwand.

Nachdem nun eine Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes beabsichtigt ist, dürfen seitens der ARGE BH nach wiederholter Diskussion in der Bezirkshauptleute-Konferenz folgende Bestimmungen zu einer Novellierung angeregt werden:
§ 8 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz (Sprengelfremder Schulbesuch):

Mit der 26. Novelle des Pflichtschulgesetzes wurde insbesondere dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013, Rechnung getragen werden. Insbesondere die Abschaffung der Bezirksschulräte als Behörden war Gegenstand der Novelle. Im § 8 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz wird nach wie vor eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den sprengelfremden Schulbesuch nunmehr nach Anhörung des Landesschulrates (vorher nach Anhörung des Bezirksschulrates) normiert.

In Anbetracht des Überganges der Zuständigkeit in allen Angelegenheiten des Schulwesens auf den Landesschulrat bzw. die Landesregierung erscheint es aus der Sicht der Bezirkshauptleute für sinnvoll und wünschenswert, diese Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden beim sprengelfremden Schulbesuch zu streichen und allenfalls durch das Wort „Landesregierung“ zu ersetzen.

Es erscheint systemwidrig, wenn weiterhin eine Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Schulangelegenheiten verbleibt und alle anderen Agenden nach Auflassung des Bezirksschulrates durch den Landesschulrat vollzogen werden.

Darüber hinaus haben die Bestimmungen über den sprengelfremden Schulbesuch wenig praktische Bedeutung, erfordern jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand und führen in jenen (wenigen) Fällen, in denen ein sprengelfremder Schulbesuch untersagt wird, regelmäßig zu öffentlichen

Diskussionen. Die Bestimmungen sind aus Sicht der ARGE BH nicht mehr zeitgemäß, werden in vielen Fällen von den Eltern umgangen (in dem etwa der Schulpflichtige im fremden Schulsprengel bei Verwandten etc. zum Zwecke des Schulbesuches meldebehördlich angemeldet wird, besonders wenn es sich mit Schulen mit gewissen Schwerpunkten zB Sport oder ähnlichem handelt) und können überdies zu Härtefällen führen, wenn etwa eine Rechtsmittelentscheidung während des laufenden Schuljahres erfolgt.

Es wird daher folgendes vorgeschlagen:

Die Entscheidung, ob ein sprengelfremder Schüler aufgenommen wird, soll der Schulgemeinde bzw. der schulerhaltenden Gemeinde oder analog der „Zentralisierungsnovelle“ (Auflösung BSR und Zuständigkeitsübergang zu LSR) dem Landesschulrat bzw. der Landesregierung zukommen.

Eine Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörde kann entfallen. Im Falle, dass die Entscheidungszuständigkeit nicht dort angesiedelt wird, erscheint eine Anhörung des Landesschulrates ausreichend.

§ 85 NÖ Pflichtschulgesetz (Schulkommission):

§ 85 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz sieht vor, dass der Schulkommission unter anderem der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter anzugehören hat.

Dazu ergeht folgende Anregung einer Änderung:

Die Einrichtung einer Schulkommission ist im Lichte einer modernen und schlanken Verwaltung grundsätzlich zu hinterfragen. Die Bestimmung scheint aus einer Zeit zu stammen, in der aufgrund hoher Schülerzahlen noch tatsächlich Fehlbestände an Unterrichtsräumlichkeiten aufgetreten sind. Insoweit könnte auch eine gänzliche Auflassung der Schulkommission angedacht werden. Die Feststellung der Eignung einer Liegenschaft als Bauplatz für ein Schulgebäude oder die Ermittlung des Raumerfordernisses erfordert jedenfalls keine Schulkommission.

Sollte jedoch aus bestimmten Gründen eine Schulkommission weiter bestehen bleiben, so wird angeregt, jedenfalls die zitierte Bestimmung dahingehend zu ändern, dass der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen

Vertreter nicht mehr der Schulkommission angehört. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde kaum mehr an den sogenannten Schulkommissionen teilnehmen, da dies keine praktische Relevanz hat."

Anmerkung:

Die Anregungen der ARGE der Bezirkshauptleute werden im Zuge der anstehenden Bildungsreform, je nach Möglichkeit der Ausführungsgesetzgebung, mitberücksichtigt werden.